

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 24.

Bad Homburg v. d. G., Dienstag, den 11. Mai

1920

(Fortsetzung aus dem Kreisblatt Nr. 23.)

Reichswahlgesetz.

Vom 27. April 1920.

§ 33.

Die Abgeordneten Sitze werden auf die Bewerber nach ihrer Reihenfolge in den Wahlvorschlägen verteilt.

§ 34.

Wenn ein Kreiswahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Abgeordneten Sitze auf ihn entfallen, so gehen die übrigen Sitze im Falle der Verbindung auf die verbundenen Kreiswahlvorschläge, wenn auch diese erschöpft sind, sowie in den übrigen Fällen, auf den zugehörigen Reichswahlvorschlag über. § 31 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

Enthält ein Reichswahlvorschlag weniger Bewerber, als Abgeordneten Sitze auf ihn fallen, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

§ 35.

Wenn ein zum Abgeordneten Berufener die Wahl ablehnt oder ein Abgeordneter ausscheidet, so stellt der Reichswahl Ausschuss fest, wer an seiner Stelle berufen ist.

Auch dabei wird nach §§ 33, 34 verfahren.

§ 36.

Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl eines Wahlkreises für ungültig erklärt, so verteilt der Reichswahl Ausschuss auf Grund des Nachwahlergebnisses von neuem die gesamten Reststimmen.

Ergibt sich dabei, daß auf verbundene Kreiswahlvorschläge oder einen Reichswahlvorschlag mehr Sitze als bisher fallen, so wird die entsprechende Zahl neuer Abgeordneten Sitze nach § 33 besetzt. Fallen auf verbundene Kreiswahlvorschläge oder einen Reichswahlvorschlag weniger Sitze als bisher, so erklärt der Reichswahl Ausschuss die entsprechende Zahl von Abgeordneten Sitzen für erledigt. Für das Ausscheiden gelten dieselben Grundsätze wie für das Eintreten von Ersatzmännern; doch scheiden die zuletzt eingetretenen Abgeordneten zuerst aus.

§ 37.

Ist in einzelnen Wahlbezirken die Wahlhandlung nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden, so kann das Wahlprüfungsgericht dort die Wiederholung der Wahl beschließen. Der Reichsminister des Innern hat den Beschluß alsbald auszuführen.

Ist die Verhinderung der ordnungsgemäßen Wahlhandlung in einzelnen Wahlbezirken zweifelsfrei festgestellt, so kann der Reichsminister des Innern auf Antrag des Kreiswahl Ausschusses und mit Zustimmung des Reichswahl Ausschusses dort die Wiederholung der Wahl anordnen.

Die Anordnung des Reichsministers unterliegt im Wahlprüfungsverfahren der Nachprüfung durch das Wahlprüfungsgericht.

Die Wiederholungswahl darf nicht später als sechs Monate nach der Hauptwahl stattfinden.

Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Kreiswahlvorschlägen und auf Grund derselben Wahllisten oder Wahlparteien wie bei der Hauptwahl gewählt.

Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für den ganzen Wahlkreis oder Wahlkreisverband neu wie bei der Hauptwahl ermittelt (§§ 29 bis 32 und 36).

IV. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 38.

Der Reichspräsident kann mit Rücksicht auf die nach dem Friedensvertrage vorgesehenen Abstimmungen, soweit es die Rücksicht auf die Abstimmungsgebiete zweckmäßig erscheinen läßt, für einzelne Reichsteile einen besonderen Wahltag bestimmen. In diesem Falle ist der Reichsminister des Innern ermächtigt, Änderungen in der Wahlkreiseinteilung vorzunehmen und die näheren Vorschriften für die später abzuhaltenden Wahlen zu treffen. Er ist ferner ermächtigt, über die Verwendung der Reststimmen in den betroffenen Wahlkreisen und den zum gleichen Wahlkreisverbände gehörigen Wahlkreisen Bestimmungen zu treffen.

Ueber den Ausschub der Wahlen ist dem Reichstag Mitteilung zu machen.

Werden Wahlen aufgeschoben, so gelten bis zur Neuwahl die in den bisherigen Wahlkreisen 1 (Provinz Ostpreußen), 10 (Regierungsbezirk Oppereln) und 14 (Provinz Schleswig-Holstein und oldenburgischer Landesteil Lübed) gewählten Abgeordneten der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung als Mitglieder des Reichstags. Für den weber an Polen, noch an den Freistaat Danzig gefallenen, stillschweigend der Wechsel gelegenen Teil des bisherigen Wahlkreises 2 (Provinz Westpreußen) werden vom Reichswahl Ausschusse den beiden Wahlvorschlägen, die bei der Wahl zur Nationalversammlung in diesem Gebiete die meisten Stimmen erhalten haben, je ein Abgeordneter Sitze zugeteilt. §§ 33 und 35 Satz 1 gelten sinngemäß.

§ 39.

Von den Kosten, die den Gemeinden aus den Reichstagswahlen entstehen, werden ihnen vier Fünftel vom Reiche ersetzt. Alle übrigen Wahlkosten trägt das Reich allein.

§ 40.

Zum Ersatz der Beschaffungskosten der für die Wahlhandlung erforderlichen Stimmzettel zahlt das Reich an die Vertrauensmänner der Kreiswahlvorschläge einen Betrag, der nach der amtlich festgestellten Zahl der auf den Vorschlag entfallenen gültigen Stimmen bemessen wird. Die Reichsregierung bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsrat und dem Reichstag nach jeder Wahl die Höhe des Einzelbetrags.

Die Wahlordnung bestimmt, durch welche Maßnahmen die Beschaffung und insbesondere die Beförderung der Stimmzettel erleichtert wird.

Werden die Stimmzettel von den Ländern amtlich verteilt, so wird der nach Abs. 1 an die Vertrauensmänner zu zahlende Betrag den Ländern zugewiesen. Der Betrag bemisst sich in diesem Falle nach der amtlich festgestellten Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 41.

Der Reichsminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes (Reichswahlordnung).

Das Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, an dem der Reichspräsident die Wahlen zum ersten Reichstag ausschreibt.

Berlin, den 27. April 1920.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Minister des Innern.

R o s t.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) § 4ff wird bestimmt:

Alle für inländisches Frischgemüse noch bestehenden Preisverordnungen werden mit Wirkung vom 3. Mai 1920 ab aufgehoben.

Berlin, den 28. April 1920.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: gez. v. Tilly.

Wird veröffentlicht!

Bad Homburg v. d. H., 6. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreisamtes.

v. M a r t.

Für den Vollzugsauschuss des Kreises.

S c h m i d.

Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten.

Vom 10. April 1920.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 401) und 18. August 1917 (R. G. Bl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Die gewerbliche Verarbeitung von Zucker zu Süßigkeiten ist nur zulässig, soweit der Zucker von der Reichszuckerstelle, der Zuckerzuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeiten-Gewerbe in Würzburg, der Kakao-Wirtschaftsstelle in Berlin oder einem Kommunalverbande für diesen Zweck zugeteilt ist.

Es dürfen nur die Arten von Süßigkeiten gewerbmäßig hergestellt oder abgesetzt werden, für die im § 2 oder gemäß den §§ 4, 5 Höchstpreise festgesetzt sind. Ob ein Erzeugnis als Süßigkeit anzusehen ist, entscheidet die Reichszuckerstelle endgültig.

§ 2.

Beim Verkaufe von Süßigkeiten in- und ausländischer Herkunft dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Rein- gewicht nicht überschritten werden:

A. Karamelbonbons und Dragees:

Beim Verkauf durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Klein- händler oder Ver- braucher verkauft wird (Hersteller Preis) Mark	Beim Verkauf an den Klein- händler sowie beim Ver- kaufe durch den Hersteller an Ver- braucher (Gros- handels- Preis) Mark	Beim Verkauf an den Ver- braucher abgelesen vom Halle des Ver- kaufe durch den Hersteller (Klein- handels- Preis) Mark
--	--	--

Gruppe I. Walzen- und Schnittbonbons mit Geschmackzusatz ohne Säure sowie gewöhnliche Husterbonbons, auch in Stangen und anderen Formen (eingewickelt und uneingewickelt), ferner Dragees mit Geschmackzusatz ohne Säure

2 534 2 814 3 520

Gruppe II. Walzen- und Schnittbonbons mit Geschmackzusatz und Säure (mindestens 750 Gr. auf je 100 Kilogramm), ungefüllte Plakstbonbons mit Geschmackzusatz und

Säure sowie bessere Dusterbonbons, ferner Dragees gefüllt oder mit Säure oder Pfefferminzgeschmack, sowie solche Dragees, die Handarbeit erfordern

2 658 2 955 3 680

Gruppe III. Bonbons der Gruppe II, eingewickelt in fett-dich- tem Papier, ferner gefüllte Bonbons

2 755 3 060 3 800

B. Konservenkonfekt:

Gruppe I. Einfaches Konser- venkonfekt, unandierte Fondants mit Geschmackzusatz

2 481 2 753 3 440

Gruppe II. Konservenkonfekt mit Pfefferminzgeschmack

2 626 2 920 3 640

C. Fondants u. Dessertfondants:

Gruppe I. Einfache, schmelzende ein- oder doppelfarbige gegossene andierte Fondants

3 437 3 810 4 680

Gruppe II. Ueberzogene und gefüllte, schmelzende sowie überzo- gene Pfefferminzfondants

3 728 4 135 5 080

Gruppe III. Ueberzogene oder glasierte Dessertfondants mit Man- del-, Nuss-, Likör- oder Frucht- creme

3 983 4 420 5 440

D. Komprimat:

Gruppe I. Schlichte Komprimat

2 827 3 110 3 800

Gruppe II. Pfefferminzkompri- mate (mindestens 1 Kilogramm Pfefferminzöl auf je 100 Kilogramm Zucker) in Papierpackungen

3 950 4 340 5 280

E. Türkischer Honig:

in Staniolpapierpackung

2 724 3 025 3 760

F. Randierte Ngarwaren

mit Fruchtgeschmack

3 075 3 415 4 240

G. Weiche Schaumzuckerwaren

(Baisers) mit Eiweiß- und Ge- schmackzusatz in Halbkugelform zu 50 Stück auf 1 Kilogramm

3 292 3 650 4 480

H. Harte Schaumzuckerwaren:

Gruppe I. Einfach bemalt,

ohne Zierat

3 664 4 065 5 040

Gruppe II. Einfach bemalt, mit Zierat

3 860 4 290 5 320

Gruppe III. Bemalt mit Spritz- arbeit und Zierat

4 425 4 910 6 080

§ 3.

Die Herstellerpreise gelten ab Station (Bahn, Post oder Schiff) der Fabrik, die Großhandelspreise schließen die Befsendung bis zur Station (Bahn, Post oder Schiff) des Empfängers ein.

Befindet sich die gewerbliche Niederlassung des Ver- käufers und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers an dem- selben Orte, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle oder Lager des Kleinhändlers zu er- folgen.

Sämtliche Preise schließen die Kosten der handels- üblichen Verpackung ein. Neben dem Hersteller- und Großhandelspreise kann bei der Verpackung von Kara- melbonbons in Blechdosen und Gläsern mit einem Fas- sungsvermögen von nicht weniger als 2 Kilogramm der Selbstkostenpreis dieser Verpackungen und allgemein der Selbstkostenpreis von Umfisten (Versandlisten) in Rech- nung gestellt werden. Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, diese Verpackungsmittel, wenn sie in gebrauchsfähigem Zustand sind, gegen Erstattung von zwei Dritteln des berechneten Betrags zurückzu- nehmen; ist der Käufer Kleinhändler, so ist ihm bei Rück- gabe dieser Verpackungsmittel im gebrauchsfähigen Zu- stand der hierfür in Rechnung gestellte Betrag voll zu- rückzuerstatten. Die Kosten für die Rücksendung der Ver- packungsmittel hat der Käufer zu tragen.

(Fortsetzung folgt im nächsten Kreisblatt.)

Seulberg, Schäferstraße 26.
 Verlagsgesellschaft, Wachs & Co.
 Verlag: Grüne Apotheke, Erfurt.
 Gebrauchspreis viertel. 1.75 M.
 Gebrauchspreis viertel. 1.75 M.
 Gebrauchspreis viertel. 1.75 M.